
Bebauungsplan

„Nördlich Nachtweide“

Gemeinde Rogätz

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Landkreis Börde

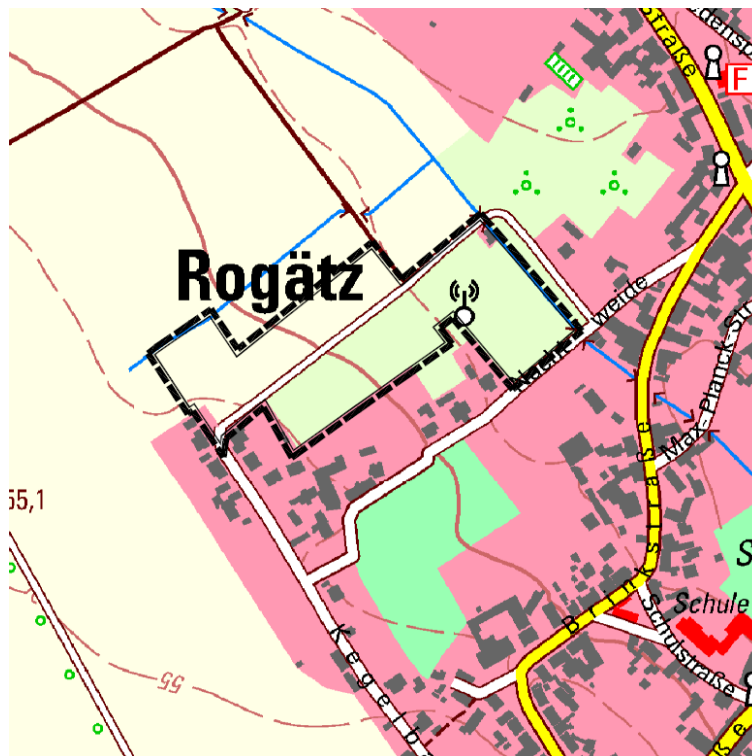


Abbildung 1: Übersichtskarte, schwarz Umgrenzung = Geltungsbereich B-Plan

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0
Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
4	METHODISCHES VORGEHEN	8
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	8
5	DATENGRUNDLAGE	9
6	WIRKFAKTOREN	9
6.1	Allgemeine Wirkfaktoren	9
6.2	Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben	9
7	RELEVANZPRÜFUNG	11
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL	12
7.2	Gastvögel Sachsen-Anhalts nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie	15
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	19
8.1	Methodik der Bestandserfassung	19
8.1.1	Brutvögel	19
8.2	Ergebnisse	20
8.2.1	Vögel	20
8.2.2	Weitere Arten	22
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	23
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	23
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	23
9.1.1	Vögel	23
9.1.2	Fledermäuse	38
10	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	44
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung	44

10.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	45
11	HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG	45
12	FAZIT	45
13	LITERATUR UND QUELLEN.....	46
14	ANHANG	51
	Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse 2022 – Brutvögel –	

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens	9
Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens.....	10
Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2022).....	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte, schwarz Umgrenzung = Geltungsbereich B-Plan	1
---	---

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich Nachtweide“ ist die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Nachtweide“, um somit der Nachfrage nach Wohnungen im Gemeindegebiet von Rogätz zu entsprechen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang

IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Anlass für die hier vorliegende Planung ist die Absicht der Gemeinde Rogätz, im Geltungsbereich des B-Plans ein allgemeines Wohngebiet (WA) anzubieten, um somit der Nachfrage nach Wohnungen im Gemeindegebiet von Rogätz zu entsprechen.

Genaue Angaben sind der Begründung zum B-Plan „Nördlich Nachtweide“ zu entnehmen.

Nach der interaktiven Karte der Schutzgebiete in Sachsen-Anhalt (<https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/interaktive-karte/>) befindet sich der Geltungsbereich des B-Plan „Nördlich Nachtweide“ weder in einem Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet (LSG) noch in einem Naturschutzgebiet (NSG).

In einem Umkreis von fünf Kilometern um die Planfläche kommen mehrere Schutzgebiete vor.

Südöstlich des Geltungsbereichs in rund 515 m befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (DE3437-401) sowie das FFH-Gebiet „Elbaue bei Bertingen“ (DE3637-301). Des Weiteren befindet sich in diesem Bereich auch das LSG „Elbtalaue“. Südlich in rund 684 m liegt das FFH-Gebiet „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (DE 3736-301). In diesem befindet sich das NSG „Rogätzer Hang – Ohremündung“. Des Weiteren findet sich das LSG „Ohre- und Elbniederung“. Nordwestlich der Planfläche liegt das LSG „Lindhorst-Ramstedter Forst“ in ca. 1,3 km Entfernung.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)

- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes *„immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die*

Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Liste der in Sachsen-Anhalt im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten (Artenschutzliste) (LAU 2018)), eigener Erfahrungen/Kenntnisse und dem Wissensstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabensgebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen

Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Sachsen-Anhalts sowie Verbreitungsatlantiken und weitere Fachliteratur (siehe Kapitel 13 „Literatur und Quellen“).

6 WIRKFAKTOREN

6.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
• Temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung von Wasser und Klima/Luft durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller Wirkung) sowie • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
• Bodenverlust/ Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/Luft durch zusätzliche Versiegelung. • Bodenverlust/Beeinträchtigungen von Wasser und Klima (Luft durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderung / Veränderung des Wasserhaushaltes (unversiegelte Nebenanlagen: Dämme, Gräben etc.). • Biotopverlust durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung. • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch zusätzliche Versiegelung / Überbauung. • Zusätzliche Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung.
Betriebsbedingte Wirkungen
• Abgeänderte/ verstärkte Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen u.a. durch den veränderten Verkehrsfluss • Ggf. erhöhte Kollisionsgefahr

6.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Artgruppen von den Auswirkungen einer Planung

betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Artgruppen und Arten unterschiedlich sind, richtet sich das Untersuchungsgebiet nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie gehölzbewohnende Singvögel, z.B. Goldammern oder Baumpieper beschränkt sich der Wirkraum in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld und die Arten werden nur dann beeinträchtigt, wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf diesen Grundlagen werden die Betroffenheiten nach der Erfassung ermittelt. In der folgenden Art-für-Art-Betrachtung (Kapitel 9) wird zwischen den von den Wirkfaktoren betroffenen Arten und den außerhalb des Wirkraums siedelnden Arten unterschieden. Letztere können dann in einem Artblatt gesammelt abgearbeitet werden.

In der folgenden Tabelle 2 werden die konkreten projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (Kapitel 1.4) und der im Rahmen der Bestandserfassungen (Kapitel 8) vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	trifft zu
• Erschließung eines neuen Baustandortes	X
• Erweiterung/ Ersatz einer bestehenden baulichen Anlage	
• Überplanung/ Verlust bestehender Gebäude	X
• Bestehende Gebäude im unmittelbaren Nahbereich/ Wirkbereich	X
• Überplanung/ Verlust von Gewässern	
• Gewässer im Wirkbereich	X
• Überplanung/ Verlust von Altholzstrukturen/ Wald	X
• Altholzstrukturen/ Wald im Wirkbereich	
• Überplanung/ Verlust von jüngeren Gehölzen	
• Gehölze im Wirkbereich	X
• Überplanung/ Verlust von Offenlandstandorten	X
• Offenland im Wirkbereich	

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form für die nicht durch die Bestandserfassungen abgedeckten Arten:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf. Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

- X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Sachsen-Anhalt oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen-Anhalt vorhanden (k.A.).
- 0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Sachsen-Anhalt.

L: Lebensraum

- X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).
- 0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

- X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.
- 0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine

Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatsprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL SA	RL D	sg
V	L	E					
Fledermäuse							
X	X	0	Abendsegler	Nyctalus noctula	2	V	x
X	0		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	0	Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	3	x
X	X	0	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
X	X	0	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	*	x
X	X	0	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
X	X	0	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	3	*	x
0			Groß Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	0	1	x
X	0		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	*	x
X	X	0	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	2	*	x
0			Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	2	x
X	X	0	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	0		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	X	0	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	3	*	x
0			Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	1	3	x
0			Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	2	1	x
X	X	0	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2	*	x
X	0		Teichfledermaus	Myotis dasycneme	1	G	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL SA	RL D	sg
V	L	E					
X	0		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	x
0			Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	D	x
X	X	0	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse							
X	0		Biber	<i>Castor fiber</i>	3	V	x
0			Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	x
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
X	0		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	2	V	x
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
X	X	0	Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	3	x
Kriechtiere							
X	0		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
Lurche							
0			Nördliche Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2	x
X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	x
X	0		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	x
X	0		Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	x
X	0		Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	x
X	0		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2	3	x
X	0		Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	x
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	V	x
X	0		Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2	x
Libellen							
X	0		Eurasische Keuljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	*	G	x
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	3	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	1	x
0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	V	2	x
X	0		Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
Käfer							
X	0		Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL SA	RL D	sg
V	L	E					
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	1	x
0			Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	0	3	x
X	0		Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	3	2	x
Tagfalter							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	0	1	x
0			Hecken-Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	0	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0			Bacchantin	<i>Lopinga achine</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	G	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
Nachtfalter							
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
0			Haarstrang-Wurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	x
Schnecken							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
Muscheln							
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL SA	RL D	sg
V	L	E					
0			Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	x
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>	0	0	x
0			Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x
0			Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	0	V	x
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x
0			Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	0	2	x
0			Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	2	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL SA	RL D	sg
V	L	E					
0			Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	1	2	x
0			Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	x
0			Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	0	1	x

LEGENDE**RL D Rote Liste Deutschland****RL SA Rote Liste Sachsen- Anhalt**

Gefährungskategorien der Roten Listen (D und SA):

0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

* Keine Gefährdung/ ungefährdet

◇ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden

N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

sg**x** = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG**7.2 Gastvögel Sachsen-Anhalts nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie**

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
V	0		Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Zug
X	X	0	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Zug
X	X	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Zug
X	X	0	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Zug
X	X	0	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	Zug
X	0		Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Zug
X	0		Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Zug
X	0		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Anh I
X	0		Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	Anh I
X	0		Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Zug
X	0		Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Zug
X	X	0	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Zug
X	0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anh I
X	0		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Zug
X	0		Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Zug
X	0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh I
X	X	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Zug
X	0		Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anh I
X	0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Zug
X	0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Zug
X	X	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zug
X	0		Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anh I
X	X	0	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Zug
X	X	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	Zug
X	X	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Zug
0			Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Zug
X	0		Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Zug
X	0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Zug
X	0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh I
X	X	0	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Zug
X	0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Zug
X	0		Kampfläufer	<i>Chalidris pugnax</i>	Anh I
X	X	0	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Zug
X	0		Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	
X	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Zug
X	0		Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	Zug
X	X	0	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Zug
X	0		Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	Zug
0			Knutt	<i>Calidris canutus</i>	Zug
X	0		Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Zug
X	X	0	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Zug
X	X	0	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh I
X	0		Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh I
X	0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	Zug
X	0		Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Zug
0			Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anh I
X	X	0	Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Zug
X	0		Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	Zug
X	X	0	Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anh I
X	0		Mittelmeermöwe	<i>Larus michaellis</i>	Zug
X	0		Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Zug
X	0		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	Anh I
X	X	0	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	0		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Anh I
0			Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh I
X	0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh I
X	0		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anh I
X	0		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anh I
X	0		Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	Zug
X	0		Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anh I
X	0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Zug
X	0		Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	Anh I
X	0		Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	Anh I
X	X	0	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Zug
X	X	0	Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	Zug
X	0		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh I
X	0		Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	Zug
X	0		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Zug
0			Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	Zug
X	0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anh I
X	0		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	Zug
X	X	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh I
X	0		Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	Anh I
X	0		Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	Zug
X	X	0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh I
X	0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Zug
X	X	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Zug
0			Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anh I
X	0		Sanderling	<i>Calidris alba</i>	Zug
X	0		Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Zug
X	X	0	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Zug
X	0		Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Zug
X	0		Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Zug
X	X	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Zug
X	0		Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaeetus melanocephalus</i>	Anh I
X	X	0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh I
X	0		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh I
X	X	0	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anh I
0			Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	Anh I

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	0		Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Zug
X	X	0	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Zug
X	X	0	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	Anh I
X	0		Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anh I
X	0		Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh I
X	0		Spießente	<i>Anas acuta</i>	Zug
X	X	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Zug
X	0		Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	Zug
X	0		Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	Zug
0			Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	Anh I
X	0		Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Zug
X	X	0	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Zug
X	0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Anh I
X	0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Zug
X	0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Zug
X	0		Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anh I
X	0		Tundrasaatgans	<i>Anser serriostriis</i>	Zug
0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anh I
X	0		Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Zug
X	X	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Zug
X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Zug
0			Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh I
X	0		Waldsaatgans	<i>Anser fabalis</i>	Zug
X	0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Zug
X	X	0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Zug
X	X	0	Wanderfäke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh I
X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Zug
X	0		Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	Anh I
X	X	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh I
X	0		Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anh I
X	X	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Zug
X	X	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh I
X	0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	Zug
X	X	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh I
X	0		Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	Anh I
X	0		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Anh I
0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anh I
X	0		Zwergschnepfe	<i>Lymnocyrtus minimus</i>	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	0		Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Anh I
X	0		Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	Anh I
X	0		Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	Zug
X	0		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zug
LEGENDE					
			Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
				Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

8.1 Methodik der Bestandserfassung

8.1.1 Brutvögel

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 7 vollständigen Flächenbegehungen von Mitte März bis Ende Juli 2022. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

14.03.2022	heiter, 2,5° bis 3,5°C, 1 Bft
23.03.2022	leicht bewölkt, 6° bis 9°C, 1-2 Bft
11.04.2022	wolkenlos - sonnig, 2,5° bis 4,5°C, 1 Bft
29.04.2022	bedeckt – stark bewölkt, 7,5°C, 1 Bft
16.05.2022	wolkenlos, 12°C, 1 Bft
23.06.2022	wolkenlos, 26,5° - 22°C, 1 Bft (Abendbegehung)
28.07.2022	heiter, 20° - 19°C, 1 Bft (Abendbegehung)

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von etwa 50 m um den Geltungsbereich abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Brutvögel, da bei dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt werden. Für die „Allerweltsarten“ wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielfalt in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2022 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2022)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL SA	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*			•	GVA, Ü
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	◇	◇	-				NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*			•	GVA, Ü
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	*			•	GVA, NG, Ü
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*			•	GVA, Ü
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*		A	•	Ü
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	•	Ü
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	V	SG		•	GVA, rD
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	*			•	GVA, Ü
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*			•	BZF
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	*		A	•	BN, 1 Revier
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	*			•	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	*		A	•	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-			•	NG
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	3	*			•	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	NG
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	*			•	NG
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*			•	BZF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			•	GVA, BV, 2 Reviere
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	*			•	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			•	BZF
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			•	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL SA	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	*			•	BV, 2 Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			•	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	-			•	BV, Kolonien an Wohnhäuser
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			•	GVA, NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	BV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	*			•	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	*			•	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	*			•	BV
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	*	SG		•	BV, 1 Revier, BZF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	*			•	BV

LEGENDE**Fett-Druck**

streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D**Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020)****RL LSA****Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und LSA):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◇ Nicht bewertet

RL W**Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)**

Gefährdungskategorien der RL W:

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I^W) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)

D AV**Bundesartenschutzverordnung**

SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)

EG AV**EG-Artenschutzverordnung**

A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)

VS RL**Vogelschutzrichtlinie**

• Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL					
Anh. I In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)					
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen					
BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler
Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung
GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2				
(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL & KRÜGER 2018)					

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2022 wurden insgesamt 41 Vogelarten im UG festgestellt. Für die die Waldohreule konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Weitere 21 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht/Brutzeitfeststellung). 19 Arten konnten lediglich als Überflieger, rastender Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten traten Sperber, Mäusebussard, Bekassine, Waldohreule, Turmfalke und Grauammer auf.

Es wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Sachsen-Anhalts (inkl. Vorwarnliste) geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Graureiher, Bekassine, Dohle, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Haussperling und Grauammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerfläche und Weiden) wurden keine Reviere festgestellt.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen sind, sind die Graugans, Stockente, Graureiher, Kormoran, Bekassine, Lachmöwe, Feldlerche, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen und die Schafstelze zu nennen.

8.2.2 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet.

Während der zwei Abendbegehungen konnten im östlichen Bereich der Planfläche jagende Fledermäuse (*Myotis spec.*, Zwerg- und Mückenfledermaus) erfasst werden. Im östlichen Geltungsbereich befinden sich zudem als potenzielle Fledermausquartiere geeignete Strukturen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die baubedingte Tötung von Individuen dieser Artgruppe durch das geplante Vorhaben kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung für die Artgruppe Fledermäuse.

Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2022 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

9.1.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten)

- Graumammer (streng geschützt, Vorwarnliste in SA und in D.)

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraums (Brutvögel)

- Waldohreule (streng geschützt)
- Feldlerche (gefährdet in SA und in D.)
- Star (Vorwarnliste in SA, gefährdet in D.)
- Haussperling (Vorwarnliste in SA, ungefährdet in D.)

Weitere Brut- und Rastvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden), die durch projektspezifische Wirkungen betroffen sind

- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten

Es wurden im Zuge der Relevanzprüfung keine Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL, ermittelt. Entsprechend entfällt eine weitere Prüfung.

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in SA. Die Grauammer brütet im offenen Gelände. Waldgebiete und sogar Waldränder meidet sie. Einzelne Bäume und andere einzeln stehende erhöhte Strukturen nutzt sie als Singwarte. Diese bodenbrütende Art bevorzugt sandiges Gelände gegenüber fetten Lössböden. (GNIELKA 2010). In Sachsen-Anhalt wird der Bestand mit 2.500 - 5.000 Brutpaaren angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Bestandserfassungen 2022 ein Revier und eine Brutzeitfeststellung der Grauammer dokumentiert. Der Reviermittelpunkt befindet sich an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind nicht ganz auszuschließen, wenn während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 sind Tötungen oder Verletzung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Eine Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden. Durch das Wohngebiet wird der Verbotstatbestand nicht ausgelöst.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingt:</u> Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen des Grauammerrevieres kommen. Da die Baufeldräumung aber nicht innerhalb der Brutzeit stattfindet (Vermeidungsmaßnahme V1), wird eine erhebliche Störung ausgeschlossen.

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Anlage-/betriebsbedingt: Das Revier der Grauammer befand sich im näheren Umfeld zum geplanten Wohngebiet, da jedoch der als Brutstandort kartierte Bereich vom Bauvorhaben nicht betroffen ist und geeignete Nahrungshabitate im Umfeld erhalten bleiben, können störungsbedingte Beeinträchtigung der Art durch die Planung ausgeschlossen werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein ☒ Ja ☐ Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen (Vermeidungsmaßnahme V1). <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in SA. In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens siedeln.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2022 festgestellt. Diese Arten sind streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten. Waldohreule, Feldlerche, Star und Haussperling.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau des Wohngebietes vollständig ausgeschlossen werden können. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder das Wohngebiet selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingt:</u> Die aufgeführten Arten besetzten Reviere außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Da für die Arten im Geltungsbereich keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb des Wohngebietes keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage-/betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in SA. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zum Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017, RYSLAVY et al. 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar bzw. mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen: Amsel, Buchfink, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube und Zilpzalp.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V3 ausgeschlossen werden. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingt:</u> Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die aufgeführten Arten gelten als ungefährdet und unempfindlich gegenüber menschlichen Strukturen.

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt

Baubedingt ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt. Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u. a. regelmäßig in der Nähe von Gebäuden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in SA. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017, RYSLAVY et al. 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Blaumeise, Gartenrotschwanz und Kohlmeise.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Evtl. notwendige Fäll- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V3 ausgeschlossen werden. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen.

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.

Anlage-/betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u.a. regelmäßig in der Nähe von Wohnsiedlungen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt

Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3 ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in SA. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017, RYSLAVY et al. 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Hausrotschwanz.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Eventuell notwendige Abriss- und Räumungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V4 ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der oben genannten Art ausgeschlossen. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingt:</u> Geringfügige baubedingte Störungen für Individuen, die angrenzend an die Planfläche vorkommen, sind denkbar, sie wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und übersteigen daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Betriebsbedingt sind keine Störungen für die oben genannte Art erkennbar, da sie häufig und an Gebäuden siedeln.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein ☒ Ja ☐ Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐	
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V4 ausgeschlossen, <u>Anlage- / betriebsbedingt:</u> Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in SA. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017, RYSLAVY et al. 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Sumpfrohrsänger	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannte Art dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V5 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es sind keine Tötungen zu erwarten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingt:</u> Erhebliche Störungen auf die Art sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V3 eingehalten werden. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren.	

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen	
Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein ☒ Ja ☐ Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V5 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Art neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in SA. In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2022 als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler festgestellt. Ein Brutverdacht/-nachweis konnte nicht erbracht werden. Bachstelze, Bekassine, Dohle, Elster, Graugans, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Mauersegler, Mäusebussard, Nebelkrähe, Nilgans, Rauchschwalbe, Rabenkrähe, Schafstelze, Sperber, Stockente, Turmfalke.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste, Durchzügler bzw. als Überflieger festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau des Wohngebietes vollständig ausgeschlossen werden können. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder das Wohngebiet selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingt:</u> Die aufgeführten Arten nutzten das UG zur Nahrungssuche, Durchzug bzw. zum Überflug. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Da für die Arten im Gebiet keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb des Wohngebietes keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage-/betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

9.1.2 Fledermäuse

Da im östlichen Geltungsbereich Gehölze und Gebäude überplant werden, die potenziell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können, werden vorsorglich alle artenschutzrechtlich relevanten Arten betrachtet (vgl. Relevanzprüfung).

Die nachfolgenden Arten werden zusammengefasst betrachtet. Die Wirkungen durch das Vorhaben werden auf die Arten ähnlich eingeschätzt. Auf eine Art-für-Art-Betrachtung kann hier entsprechend verzichtet werden.

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Braunes Langohr
- Graues Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus

- Zwergfledermaus

Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in SA.

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere sind jedoch z. T. auch in Felsspalten oder an Gebäuden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere über große Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich (LÖBF 2005, MESCHEDE & HELLER 2000).

Der Große Abendsegler hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt im Tiefland, der jedoch nicht nur auf das Urstromtal der Elbe beschränkt ist. Die Art kommt auch in anderen gewässerreichen Regionen weit verbreitet vor. Im Elbe-Havel Winkel wurde eine Bestandskonzentration nachgewiesen. Hier sind dutzende Baumhöhlen, die zur Reproduktionen genutzt werden, bekannt (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Der Kleinabendsegler besiedelt Landschaften mit höhlenreichen Laub- Altholzbeständen in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen im Flach- u. Hügelland. Wie der Große Abendsegler ist er ein schneller Jäger des freien Luftraumes. Bei der Wahl der Beutetiere verhält er sich opportunistisch (MESCHEDE & HELLER 2000) und nutzt vor allem große Insektenschwärme aus.

Der Kleine Abendsegler hat in Sachsen-Anhalt ihren Verbreitungsschwerpunkt in den unteren montanen mit Laubwald bestockten Lagen des Harzes um 400 m ü. NN. Im Tiefland werden vergleichbare Geländestrukturen auf Glazialrücken wie Zichtauer Schweiz, Colbitz-Letzlinger Heide, Fläming und Dübener Heide vom Kleinabendsegler besiedelt. Nachweise aus dem Jederitzer Holz bzw. dem Naturpark Drömling sind die am tiefsten gelegenen Reproduktionsquartiere. Die Bestandssituation im südlichen Landesteil wie dem Zeitzer Forst oder dem Unstrut-Trias-Land ist noch ungeklärt. Es sind auch Vorkommen an oder in Gebäuden belegt (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Braune Langohren jagen vornehmlich in lichten Waldstrukturen, sind aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als „Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in wenigen Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen (MESCHEDE & HELLER 2000). Braune Langohren gelten als relativ flexibel in ihrer Nahrungswahl. Schmetterlinge und andere Insekten werden zum Teil direkt von Blattoberflächen aufgenommen, aber auch der Beutefang in der Luft wird von den Tieren beherrscht. Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert.

Die Bestandssituation des Braunen Langohrs in Sachsen-Anhalt ist schwierig zu bewerten, da zwar sehr viele Einzelnachweise vorliegen, jedoch die Anzahl der Reproduktionsquartiere gering bis abnehmend ist (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Das Graue Langohr bevorzugt als eher thermophile Art als Habitat Kulturlandschaften, warme Tallagen im Mittelgebirge und menschliche Siedlungen. Die Wochenstuben befinden sich meist an Gebäuden (<https://www.natura2000-lsa.de>). Aus Sachsen-Anhalt liegen verstreut Einzelnachweise vor. Derzeit ist nur ein Reproduktionsquartier bekannt. Winternachweise liegen, außer aus dem Harz, verstreut aus allen Landesteilen vor. Die Art ist in Sachsen-Anhalt selten (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Als typische Hausfledermaus hat die Breitflügelfledermaus ihre Sommerquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Winterquartiere sind in kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen und Kellern zu finden. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen (ROSENAU 2001). Die Winterquartiere können Höhlen, Stollen, Keller, tiefe Balkenkehlen, Holzstapel u.a. sein (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998), wobei sich Winter- und Sommerquartier im gleichen Objekt befinden können (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Die Breitflügelfledermaus ist in Sachsen-Anhalt weit verbreitet (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Fransenfledermäuse jagen saisonal in unterschiedlichsten Lebensräumen. Genutzt werden Streuobstwiesen, Gewässer, Wälder auch Nadelwälder. Typisch sind reich strukturierte Landschaften. Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Gebäude und Baumhöhlen genutzt, zudem werden auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker im Durchschnitt mit Temperaturen zwischen 3 bis 8 Grad Celsius, hoher relativer Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100 %, Störungsarmut; Überwinterung z.T. auch im Bodenschotter der Höhlen. Aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselverhaltens benötigt die Art immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern.

Die Art ist in Sachsen-Anhalt weit verbreitet. Sie kommt sowohl im Tiefland als auch in den mittleren

Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Lagen des Harzes in Fichtenmonokulturen vor. Der Bestand ist stabil. Reproduktionsquartiere sind aus der Altmark, dem Urstromtal der Elbe und aus dem Harz bekannt. Die hohe Nachweisdichte ergibt sich durch den Einsatz und die Kontrolle von Fledermauskästen. In großen Eiskellern im Tiefland ist die Fransenfledermaus dominant anzutreffen (OHLENDORF 2002b, HAHN et al. 2003), in den großen Gruben im Harz überwintern nur wenige Tiere. In den Schwärmquartieren, den ausgedehnten Höhlen bei Rübeland und in der Heimkehle, dominiert die Art (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Die Kleine Bartfledermaus unterscheidet sich in den Habitatansprüchen deutlich von der Großen Bartfledermaus: In Mitteleuropa werden offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken bevorzugt, Wälder werden aber ebenfalls angenommen (DIETZ et al. 2007). KRAPP (2011) nennt strukturreiche, offene Landschaften mit Fließgewässern als bedeutsam für die Ausübung der Jagdaktivität. Zudem weist er auf die relativ große Flexibilität der Art bezüglich ihres Lebensraumes hin. Anders als bei der Großen Bartfledermaus werden von der Kleinen Bartfledermaus nur selten Baumhöhlen als Quartier gewählt. Stattdessen werden als Sommerquartiere häufig Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, Fugen und Risse), Spalten hinter loser Rinde oder an Jagdkanzeln bezogen (DIETZ et al. 2007). Die Überwinterung der Art findet in unterirdischen Räumen mit geringen Temperaturen, aber frostfrei (knapp über dem Gefrierpunkt) und hoher Luftfeuchtigkeit statt (KRAPP 2011).

Die Kleine Bartfledermaus ist in Sachsen-Anhalt dispers verbreitet, wobei im Harz eine Fundkonzentration im Winter und zur Schwärmzeit vorliegt. Aktuelle Reproduktionsquartiere sind derzeit nur aus der Altmark bekannt. Allerdings bildet die Art nur kleine Reproduktionsgesellschaften, wodurch sie weniger auffällig ist. Die genaue Determination der Bartfledermausarten in Sachsen-Anhalt zeigte, dass die Kleine Bartfledermaus zu den sehr seltenen Fledermausarten gehört. Der Bestand ist sehr schwierig einzuschätzen (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Die Große Bartfledermaus ist deutlich enger als die Kleine Bartfledermaus an den Wald gebunden (DOERPINGHAUS et al. 2005). DIETZ et al. (2007) nennen Wälder und Gewässer für die Art als wichtigste Lebensraumelemente. BRAUN & DIETERLEN 2003 nennen flächige Feuchtezonen um Gewässer als wichtigere Lebensraumelemente im Vergleich zu offenen Wasserflächen. Auch KRAPP (2011) betont die enge Bindung an Wald und die Nähe von Gewässern. Sommerquartiere werden sowohl in Gebäuden, vor allem in Spaltenquartieren auf Dachböden, als auch in Baumspalten (zum Beispiel hinter abstehender Rinde), Baumhöhlen oder Nistkästen gefunden (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011, PETERSEN et al. 2004). Nach BRAUN & DIETERLEN (2003) und MESCHKE & HELLER (2000) nehmen Quartiere in Baumhöhlen möglicherweise dann einen größeren Anteil ein, wenn genügend höhlenreiche Althölzer vorhanden sind. Winterquartiere werden, wie bei den meisten Fledermausarten üblich unterirdisch bezogen, wobei die Überwinterungszeit zwischen Oktober und März/April liegt (KRAPP 2011).

Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, Gärten und an Gewässern oder die Tiere jagen entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern und Gräben (PETERSEN et al. 2004). Die regelmäßig befliegenen Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Sommerquartier entfernt liegen (PETERSEN et al. 2004). Die Tiere verlassen ihre Quartiere in direktem Flug. Kurz nach dem Ausflug jagen sie bereits in der Nähe des Quartiers entlang von linearen Strukturen, besondere Flugrouten zum Jagdgebiet sind somit eher nicht zu beobachten (KRAPP 2011). Die Großen Bartfledermäuse fliegen schnell und kurvig in 3 bis 10 Höhe, im Wald auch niedriger (PETERSEN et al. 2004).

Die Große Bartfledermaus kommt in den mückenreichen Regionen des Tieflandes in Wäldern mit oder in der Nähe von Gewässern vor. Auch im Harz ist sie in den Flusstälern anzutreffen. Die Winterquartiere befinden sich fast ausschließlich im Harz. Aus den Kellern und Bunkeranlagen im Tiefland sind keine bzw. nur selten Überwinterungen bekannt (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Die Mückenfledermaus wurde bevorzugt in Auenwäldern, in Waldgebieten in Gewässernähe und an Teichen nachgewiesen. Das Verhalten dieser Art ist noch nicht ausreichend erforscht (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Aus Sachsen-Anhalt liegen bislang nur wenige Daten vor, die Verbreitung der Mückenfledermaus ist nicht geklärt. Es gibt gesicherte Detektornachweise von der Elbe zwischen Burg und Magdeburg. Es ist zu vermuten, dass die Mückenfledermaus im Elbeurstromtal einen Verbreitungsschwerpunkt hat. Saisonal ist Mitte Juli bis Anfang September auch mit durchziehenden Tieren zu rechnen (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Die Rauhautfledermaus bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Die Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden und Fassadenverkleidungen zu finden. Die Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felspalten (NLWKN 2010). Die Rauhautfledermaus hat eine besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer im Wald und Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf). Es werden jedoch auch Gebäudequartiere angenommen.

Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus

Die Art ist stellenweise häufig in feuchten Wäldern im Tiefland verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Urstromtal der Elbe. Die Reproduktionsgebiete sind das Cheiner Moor, der Kalbesche Werder, der Stadtwald Havelberg, die Düstere Lake, das Jederitzer Holz, das Bürgerholz bei Burg, die Kreuzhorst und der Lödderitzer Forst. Die sachsen-anhaltischen Reproduktionsgebiete liegen an der Westgrenze des Reproduktionsareals. Westwärts schließen sich die Durchzugsgebiete mit den Paarungsgebieten an, z.B. der Stausee Berga-Kelbra, die Bodeniederung sowie die Saaleaue bei Plötzkau und Bernburg. Ende Juli bis September kommt es über Sachsen-Anhalt zu Massenbewegungen von Rauhaufledermäusen aus östlichen Regionen, z.B. dem Baltikum (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden (BOYE et al. 1999). Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten.

Das disperse Verbreitungsbild der Zwergfledermaus in Sachsen-Anhalt ist auf große Bearbeitungslücken zurückzuführen, die Anzahl der registrierten Reproduktionsquartiere entspricht nicht der tatsächlichen Situation. Im Harz ist die Art in den Lagen bis 500 m ü. NN weit verbreitet. Es liegen nur wenige Winternachweise vor (<https://www.natura2000-lsa.de>).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Großer Abendsegler: Für Sachsen-Anhalt, sowohl für die atlantische als auch kontinentale Region ist der Erhaltungszustand als unzureichend einzuschätzen (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>). Die Zukunftsaussichten sind durch eine sich verändernde Waldbewirtschaftung nicht absehbar. Deutschlandweit ist von einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (BfN 2019).

Für die atlantische und kontinentale Region in Sachsen-Anhalt ist der Erhaltungszustand des Kleinabendseglers als unzureichend einzustufen (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>). Der nationale FFH-Bericht gibt einen ungünstigen Erhaltungszustand für die kontinentale Region an (BfN 2019).

Der Erhaltungszustand vom Braunen Langohr in Sachsen-Anhalt ist unzureichend (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>). Der nationale FFH-Bericht gibt einen günstigen Erhaltungszustand für die kontinentale Region an (BfN 2019).

Für das Graue Langohr wird in Sachsen-Anhalt ein ungünstiger Erhaltungszustand für die kontinentale Region sowie ein unzureichender Erhaltungszustand für die atlantische Region angegeben (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>). Der nationale FFH-Bericht gibt einen ungünstigen Erhaltungszustand für die Art in der kontinentale Region an (BfN 2019).

Aufgrund des anhaltenden Rückgangs der Breitflügelfledermaus ist ihr Erhaltungszustand sowohl in der atlantischen wie auch in der kontinentalen Region unzureichend (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>). Der nationale FFH-Bericht gibt einen ungünstigen und sich verschlechternden Erhaltungszustand für die kontinentale Region an (BfN 2019).

Der Erhaltungszustand der Fransenfledermaus ist in der in der atlantischen und kontinentalen Region in Sachsen-Anhalt als gut zu bezeichnen (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>). Der nationale FFH-Bericht gibt einen günstigen Erhaltungszustand für die kontinentale Region an (BfN 2019).

Der Erhaltungszustand der beiden Bartfledermäuse in der kontinentalen Region Sachsen-Anhalts wird mit unzureichend angegeben (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>). Der nationale FFH-Bericht gibt für beide Arten ebenfalls einen unzureichenden Erhaltungszustand für die kontinentale Region an (BfN 2019).

Der Erhaltungszustand der Rauhaufledermaus in Sachsen-Anhalt ist sowohl für die atlantische wie auch für die kontinentale Region als unzureichend eingestuft (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>). Der nationale FFH-Bericht gibt einen ungünstigen Erhaltungszustand für die kontinentale Region an (BfN 2019).

Der Erhaltungszustand der Mückenfledermaus in Sachsen-Anhalt ist sowohl für die atlantische wie auch für die kontinentale Region als unzureichend eingestuft (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>).

Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus

2000/ffh-berichte/). Der nationale FFH-Bericht gibt einen günstigen Erhaltungszustand für die kontinentale Region an (BFN 2019).

Der Erhaltungszustand für die Zwergfledermaus ist sowohl in der kontinentalen als auch in der atlantischen Region ungünstig (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>). Der nationale FFH-Bericht gibt einen günstigen Erhaltungszustand für die kontinentale Region an (BFN 2019).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Bei den zwei Detektorbegehungen im Jahr 2022 konnten die Zwerg- und Mückenfledermaus sowie *Myotis spec.* im UG erfasst werden.

Es werden zudem die Arten abgeprüft, die nach der Relevanzprüfung zusätzlich im UG vorkommen könnten. Einige der aufgeführten Arten sind gebäudebewohnende bzw. -nutzende Arten, die Quartiere in und an Gebäuden beziehen. Eine Nutzung der unmittelbar umliegenden Gehölze ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V3: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahme V4: Eventuell notwendigen Abriss- und Räumungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.

Vermeidungsmaßnahme V6: Vor Beginn der eventuell notwendigen Abriss- und Räumungsarbeiten sind alle betroffenen Gebäudeabschnitte auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.

Vermeidungsmaßnahme V7: Sind Fäll- und Rodungsarbeiten sowie Abrissarbeiten notwendig sind zum Ausgleich für potenziell vorkommenden Nist- und Quartierstandorte in den Bäumen und des kleinen Unterstandes sind insgesamt 4 Fledermauskästen im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches zu installieren.

Vermeidungsmaßnahme V8: Die nächtliche Beleuchtung des Wohngebietes ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es ist nicht ganz auszuschließen, dass Fledermäuse durch baubedingte Maßnahmen getötet oder verletzt werden, wenn eventuelle Abriss- und Räumungsarbeiten ohne vorherige Kontrolle erfolgen bzw. Fäll- und Rodungsarbeiten in der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden. Um dies zu vermeiden, sind die Maßnahmen V2, V3, V4 und V6 einzuhalten. Durch eine Kontrolle der Gebäude unmittelbar vor Abriss- bzw. Räumung kann festgestellt werden, ob eine Besiedlung durch Fledermäuse vorliegt. Da alle Fledermausarten mehrere Quartiere benötigen und diese regelmäßig wechseln, wird diese Maßnahme als besonders sinnvoll und effektiv angesehen, um das Eintreten des Tötungsverbots zu verringern. Zudem kann eine Besiedlung durch Vögel ebenfalls kontrolliert werden.

Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch den Betrieb des Wohngebietes wird von keinen Beeinträchtigungen ausgegangen. Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind erhebliche Störungen auf mögliche Fledermausvorkommen nicht auszuschließen, wenn Fäll-, Rodungs-, Abriss- und Bauarbeiten durchgeführt werden, obwohl eine Besiedlung der Gebäude bzw. der angrenzenden Baumbestände durch Fledermäuse vorliegt. Diese können durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V2, V3, V4 und V6 verhindert werden. Eine Kontrolle aller durch die Baumaßnahmen betroffenen Gebäude und auch der Gehölze unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeiten kann eine erhebliche Störung verringern.

Anlage- und betriebsbedingt:

Anlage- und betriebsbedingt ist ebenfalls von Störungen auszugehen, die durch angepasste Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden können. Die Vermeidungsmaßnahme V8 ist einzuhalten, um eine erhebliche Störung von potenziell vorkommenden Fledermausarten auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Baubedingt:

Während der Gehölzarbeiten und des Rückbaus der alten Stallanlage sind die Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V4 und V6 zu beachten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch eventuelle Gehölzbeseitigung und mögliche Abrissarbeiten für das neue Wohngebiet wahrscheinlich. Es werden potentielle Quartierstrukturen in den Bäumen beseitigt und es wird ein derzeit potenziell nutzbares Gebäude abgerissen, welches als Quartier dienen könnte. Durch den möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird der Verbotstatbestand erfüllt. Als Ausgleich ist die Vermeidungsmaßnahme V8 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 4 Fledermauskästen im näheren Umfeld zu installieren.

Anlage- und betriebsbedingt:

Die größten Auswirkungen sind durch den Verlust von Quartieren und Immission von Licht auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V 7 ist davon auszugehen, dass diese unbeschadet bleiben.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) sowie notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Ruhen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als 2 Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Eventuell notwendige Abriss- und Räumungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).

- Vermeidungsmaßnahme V6: Vor Beginn der eventuell notwendigen Abriss- und Räumungsarbeiten sind alle betroffenen Gebäudeabschnitte auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.
- Vermeidungsmaßnahme V7: Sind Fäll- und Rodungsarbeiten sowie Abrissarbeiten notwendig sind zum Ausgleich für potenziell vorkommenden Nist- und Quartierstandorte in den Bäumen und des kleinen Unterstandes insgesamt 4 Fledermauskästen im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches zu installieren.
- Vermeidungsmaßnahme V8: Die nächtliche Beleuchtung des Wohngebietes ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V8 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 20.09.2022

P. A. J. Roesler

.....

Dipl. Geogr. Peter Stelzer

13 LITERATUR UND QUELLEN

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

BARTHEL, P. H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands, in: Vogelwarte 56, 2018, S. 171 – 203

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 3. Bände.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein Handbuch über Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag, 1448 S.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.

BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.

BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmaßnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.

DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.

DOERBINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J., SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.

FRANK, D., BRADE, PH., ELIAS, D., GLOWKA, B., HOCH, A., JOHN, H., KEDING, A., KLOTZ, ST., KORSCHESKY, A., KRUMBIEGEL, A., MEYER, ST., MEYSEL, F., SCHÜTZE, P., STOLLE, J., WARTHEMANN, G. & WEGENER, U. (2020): Rote Listen Sachsen Anhalts - Farne und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta), 4. Fassung, Stand:

- September 2019, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020, S. 151-186
- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. Ryslavý, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, 800 S.
- GROSSE, W.-R., MEYER, F. & SEYRING, M. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Säugetiere (Mammalia), 4. Fassung, Stand: März 2019, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020, S. 345-355
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HARTENAUER, K. UNRUH, M. & STARK, M. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Weichtiere (Mollusca), 4. Fassung, Stand: November 2019, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020, S. 367-378
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas, Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, DVD-ROM.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT (LSBB) (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt
- MAMMEN, K., BAUMANN, K., DUMJAHN, M., HUTH, J., NICOLAI, B. & SCHULZE, M. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Libellen (Odonata), 3. Fassung, Stand: August 2019, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020, S. 477-496
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN, I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.;

- ZAHLHEIMER, W.; ZEHM, A. & ZIMMERMANN, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzger, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.
- NEUMANN, V., MALCHAU, W., RÖSSLER, A. & BLOCHWITZ, O. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae), 3. Fassung, Stand: Januar 2019, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020, S. 727-736
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand: 30.09.2020, in: Berichte zum Vogelschutz 57/2020, S. 13-112
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- SCHÖNBORN, CH. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Großschmetterlinge (Lepidoptera part.), 3. Fassung, Stand: November 2018, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020, S. 825-848
- SCHÖNBRODT, M. & SCHULZE, M. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Brutvögel (Aves), 3. Fassung, Stand: November 2017, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020, S. 303-343
- SCHUBOTH, J. & FIEDLER, B. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Biotoptypen, 3. Fassung, Stand: August 2019, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020, S. 29-54

- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TROST, M., OHLENDORF, B., DRIECHCIARZ, R., WEBER, A., HOFMANN, TH. & MAMMEN, K. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Säugetiere (Mammalia), 3. Fassung, Stand: Dezember 2018, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020, S. 293-302

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

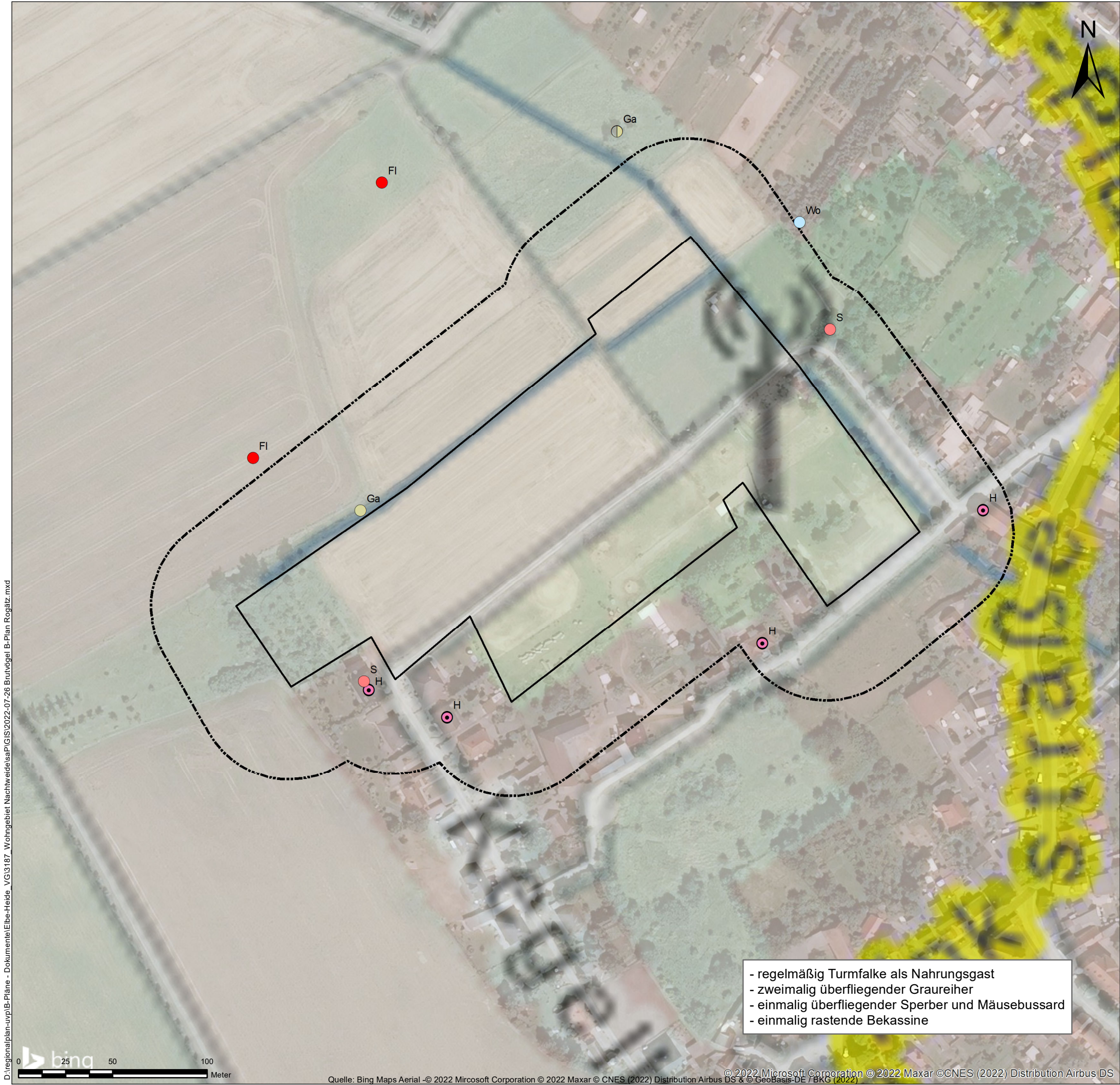
https://lvwa.themenbrowser.de/UMN_LVWA/php/geoclient.php?name=naturschutz

<https://www.natura2000-lsa.de>

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ffh-berichte/>).

14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse 2022 – Brutvögel -



Erfassungsergebnisse 2022 - Brutvögel-

(Erfassungszeitraum: 14.3. - 23.06.2022)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte, Kolonien und Brutzeitfeststellungen gefährdeter und streng geschützter Arten sowie Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

- FI Feldlerche (Reviermittelpunkt)
- Ga Grauammer (Reviermittelpunkt)
- Ga Grauammer (Brutzeitfeststellung)
- H Haussperling (Kolonie)
- S Star (Reviermittelpunkt)
- Wo Waldohreule (Reviermittelpunkt)

- Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich

regionalplan & uvp

planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freeren
Tel. 05902-503702-0 • Fax 05902-503702-33

gezeichnet: # gezeichnet: # Datum: 26.07.2022

B-Plan "Nördlich Nachtweide"

Erfassungsergebnisse 2022 - Brutvögel-	Maßstab:	1 : 2.000
	Blatt Nr.:	1
	Projekt Nr.:	3187
Auftraggeber: VG Elbe-Heide Magdeburger Straße 40 39326 Rogätz		